

Mindestanforderungen Zuchtstätte



zuchtleitung@spinone-club.de

Der Tierbesitzer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Hundeverordnung in den gültigen Fassungen für alle von ihm gehaltenen Hunde zu beachten und insbesondere die dortigen Vorgaben und Anforderungen an das Halten von Hunden.

Boxen- und Anbindehaltung sind generell verboten.

Allgemeine Anforderungen an das Halten von Spinone Italiano

1. Mindestmaße

In einem Zwinger, in Räumen oder Räumlichkeiten, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, muss dem Hund entsprechend seiner Widerristhöhe folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, wobei

- die Länge jeder Seite mindestens der doppelten Körperlänge des Hundes entsprechen muss und
- keine Seite kürzer als zwei Meter sein darf
- die Fläche für den ersten Hund beträgt 10m², für jeden weiteren Hund zusätzlich 5 m²
-

2. Auslauf

Einem Hund ist ausreichend Auslauf im Freien zu gewähren, mehrmals täglich in ausreichender Dauer Umgang mit der Betreuungsperson, die den Hund hält oder zu betreuen hat zu gewähren und regelmäßig der Kontakt zu Artgenossen zu ermöglichen.

Ausnahmen gelten im Einzelfall aus gesundheitlichen Gründen oder aus Gründen der Unverträglichkeit, zum Schutz des Hundes oder seiner Artgenossen.

Auslauf und Sozialkontakte sind der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen.

3. Gruppenhaltung

Wer mehrere Hunde auf demselben Grundstück hält, hat sie grundsätzlich in der Gruppe zu halten. Die Gruppenhaltung ist so zu gestalten, dass für jeden Hund der Gruppe ein Liegeplatz zur Verfügung steht und eine individuelle Fütterung sowie eine individuelle gesundheitliche Versorgung möglich sind und keine unkontrollierte Vermehrung stattfinden kann.



4. Zwingerhaltung / Haltung im Freien

a) Die Einfriedung des Zwingers muss aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass der Hund sie nicht überwinden und sich nicht daran verletzen kann.

b) Der Boden muss trittsicher und so beschaffen sein, dass er keine Verletzungen oder Schmerzen verursacht und leicht sauber und trocken zu halten ist.

c) Trennvorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sich die Hunde nicht gegenseitig beißen können.

d) In einem Zwinger dürfen bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann, keine Stromführenden Vorrichtungen, mit denen der Hund in Berührung kommen kann, oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, vorhanden sein.

e) Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen. Befindet sich der Zwinger in einem Gebäude, muss für den Hund der freie Blick aus dem Gebäude heraus gewährleistet sein.

f) Die Höhe der Einfriedung muss so bemessen sein, dass der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten die obere Begrenzung nicht erreicht.

g) Werden mehrere Hunde auf einem Grundstück einzeln in Zwingern gehalten, so sollen die Zwinger so angeordnet sein, dass die Hunde Sichtkontakt zu anderen Hunden haben. Das gilt nicht für Zwinger, in denen sozial unverträgliche Hunde gehalten werden.

h) Schutzhütte

Wer einen Hund im Zwinger hält, hat dafür zu sorgen, dass dem Hund eine Schutzhütte und außerhalb der Schutzhütte ein witterungsgeschützter, schattiger und wärmedämmter Liegeplatz, der weich oder elastisch verformbar ist und der so beschaffen ist, dass der Hund in Seitenlage ausgestreckt liegen kann.

Die Schutzhütte muss aus wärmedämmendem und gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen und trockenliegen kann. Sie muss so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und ausgestreckt hinlegen kann, sowie den Innenraum mit seiner Körperwärme warmhalten kann, sofern die Schutzhütte nicht beheizbar ist.



5. Anforderungen an das Halten in Räumen und Raumeinheiten

a) Die Punkte 2 gelten analog.

b) Ein Hund darf nur in Räumen oder Raumeinheiten gehalten werden, bei denen der Einfall von natürlichem Tageslicht sichergestellt ist.

c) Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss bei der Haltung in Räumen oder Raumeinheiten, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, grundsätzlich mindestens ein Achtel der Bodenfläche betragen. Dies gilt nicht, wenn dem Hund ständig ein Auslauf ins Freie zur Verfügung steht. Bei geringem Tageslichteinfall sind die Räume entsprechend dem natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus zusätzlich zu beleuchten.

d) In den Räumen oder Raumeinheiten muss eine ausreichende Frischluftversorgung sichergestellt sein.

e) Ein Hund darf in nicht beheizbaren Räumen oder Raumeinheiten nur gehalten werden, wenn

1. diese mit einer Schutzhütte wie oben beschrieben oder einem trockenen Liegeplatz, der weich oder elastisch verformbar ist und der einen ausreichenden Schutz vor Luftzug und Kälte bietet, ausgestattet sind sowie

2. außerhalb der Schutzhütte ein wärmegeprägter Liegebereich zur Verfügung steht, der weich oder elastisch verformbar ist.

6. Zusätzliche Anforderungen an das Halten beim Züchten

a) Zuchtstätten, die sich nicht im oder in direkter Nähe zum Wohnhaus des Züchters befinden, sind nicht genehmigungsfähig.

b) Eine Welpenaufzucht in Etagenwohnungen ist nicht zulässig.

c) Welpen ist bis zu einem Alter von zwanzig Wochen mindestens vier Stunden je Tag Umgang mit einer Betreuungsperson zu gewähren.

d) Für tragende, werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Würfe ist ein Raum zu schaffen, der für andere Tiere nicht zugänglich ist.

e) Mindestmaße für Zwingeranlagen/Räume/Räumlichkeiten für Hündinnen mit Welpen beträgt 20qm².



f) Die Unterbringung muss folgenden Anforderungen genügen:

1) Die uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche darf inklusive dem der Hündin zur Verfügung stehenden Platz bei einer durchschnittlichen Welpenzahl nicht kleiner sein als die oben benannten Quadratmeter.

2) Der Hündin muss spätestens drei Tage vor der zu erwartenden Geburt bis zum Absetzen der Welpen eine Wurfkiste zur Verfügung gestellt werden.

3) Die Wurfkiste muss:

a) der Größe der Hündin und der zu erwartenden Zahl und Größe der Welpen angemessen sein; insbesondere muss die Hündin in Seitenlage ausgestreckt in der Wurfkiste liegen können,

b) so gestaltet sein, dass die Gesundheit der Hündin und der Welpen sowie die Lufttemperatur kontrolliert werden können,

c) an der Innenseite der Seitenwände mit Abstandshaltern ausgestattet sein

d) Oberflächen haben, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.

e) An die Wurfkiste muss ein der Wurfgröße und Rasse entsprechender Auslauf angeschlossen sein, der mit einem leicht zu reinigendem, desinfizierbarem Bodenbelag versehen ist.

f) Der Hündin muss genügend Platz und eine Liegefläche zur Verfügung stehen, die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann.

g) Der Raum muss auf ca. 18-20 Grad Celsius temperierbar sein; evtl. ist eine zusätzliche Heizquelle in Form einer Heizplatte unter der Wurfkiste erforderlich. Innerhalb einer Wurfkiste oder einer Schutzhütte ist vom Züchter im Liegebereich der Welpen eine Lufttemperatur zu gewährleisten, die unter Berücksichtigung rassespezifischer Besonderheiten eine Unterkühlung oder Überhitzung der Welpen verhindert. Von einer Unterkühlung der Welpen ist in der Regel bei einer Lufttemperatur von unter 18 Grad Celsius während der ersten zwei Lebenswochen auszugehen.

h) Der Raum sollte möglichst direkten Zugang zu einem Freiauslauf haben.



7. Anforderung an das Halten und Züchten in Wohnräumen

Werden Hunde in Wohnräumen gehalten, so ist auch hier auf eine ausreichend große Bewegungsfreiheit zu achten. Die o.g. Punkte zur Haltung von Hündin und Welpen gelten analog.